



An den Grossen Rat

26.5030.02

BVD/P265030

Basel, 1. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2026

Schriftliche Anfrage Alex Ebi betreffend Schaufenster-Werbung in Ladengeschäften

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Alex Ebi dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Gemäss einem Zeitungsbericht wurde das Traditionsgeschäft Presser aufgefordert, eine Werbung auf der Aussenseite des Schaufensters zu entfernen, weil keine Bewilligung dafür vorliege. Für Werbung aussen am Schaufenster sei ein Baubewilligungsverfahren erforderlich, hiess es vom Bau- und Verkehrsdepartement.

Sicher haben die zuständigen Mitarbeitenden des Bau- und Verkehrsdepartements gemäss bestehenden Vorschriften gehandelt. Es geht nicht darum, diese Staatsangestellten zu kritisieren. Sehr wohl aber muss man sich fragen, ob die Vorschriften, welche zu dieser staatlichen Intervention führten, sinnvoll, angezeigt und in der heutigen schwierigen Lage der Detailhandelsgeschäfte zeitgemäss sind. Auch vor dem Hintergrund der massiv zu langen Dauer der Basler Baubewilligungsverfahren stellt sich die Frage, ob solche Staatsaufgaben sinnvoll sind. Der Detailhandel in der Stadt leidet auch unter der Konkurrenz des online-Handels, der von unsinnigen Vorschriften weitgehend unbelastet liefern kann. Auch die Erreichbarkeit der Innerstadt-Ladengeschäfte ist weniger gut als der Zugang zu Einkaufszentren ausserhalb der Innerstadt. Ladengeschäfte in der Basler Innerstadt sind in mehrfacher Hinsicht benachteiligt.

Die Ladengeschäfte in der Stadt und in den Aussenquartieren tragen wesentlich zur Attraktivität der Stadt bei, gerade Fachgeschäfte wie der Bastelzubehör-Laden Presser heben sich positiv ab von den Läden grosser Ketten. Es wäre folgerichtig, wenn solche Geschäfte unterstützt und nicht –wie im vorliegenden Fall –schikaniert würden. Vor einigen Jahren ist auch seitens der Bewilligungsbehörden die Schaufenstergestaltung des Künstlers Däge in Kleinhüningen aus ähnlichen Gründen gerügt worden. Die damals öffentlich geäusserte Kritik scheint beim Bau- und Verkehrsdepartement nicht wahrgenommen worden zu sein.

Diese Vorschrift hat keinen Sinn, verschlechtert die ohnehin nicht einfache Lage der Ladengeschäfte und es ist auch nicht ersichtlich, welches Rechtsgut damit geschützt werden soll.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Erkennt der Regierungsrat die schwierige Situation der Ladengeschäfte im Kanton hinsichtlich Konkurrenz und Erreichbarkeit etc.?
2. Welches Rechtsgut schützen die Vorschriften, welche Werbefolien auf der Aussenfläche von Schaufenstern verbieten bzw. einer Bewilligungspflicht unterstellen?
3. Erkennt der Regierungsrat, dass die Umsetzung und Kontrolle dieser Vorschrift den Aufwand für Bürokratie bei den Ladengeschäften und in der Verwaltung erhöhen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, diese Vorschriften aufzuheben?

Alex Ebi»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Der Regierungsrat hat in einem vergleichbaren Fall bereits berichtet und verweist – zusätzlich zu den untenstehenden Antworten – auf die Beantwortung des Anzugs André Auderset und Mark Eichner betreffend «einfache Behandlung von Schaufensterbeschriftungen» (Link zum [Geschäft 16.5529](#)).

1. Zu den einzelnen Fragen

1. *Erkennt der Regierungsrat die schwierige Situation der Ladengeschäfte im Kanton hinsichtlich Konkurrenz und Erreichbarkeit etc.?*
3. *Erkennt der Regierungsrat, dass die Umsetzung und Kontrolle dieser Vorschrift den Aufwand für Bürokratie bei den Ladengeschäften und in der Verwaltung erhöhen?*

Der Regierungsrat ist sich der Situation der Ladengeschäfte in den Innenstädten bewusst. Der zunehmende Onlinehandel und ein verändertes Konsumverhalten setzen viele Betriebe unter Druck. Beim vom Anfragenden thematisierten Fall wurde eine wirtschaftsfreundliche und pragmatische Lösung gefunden, siehe auch die Antworten 2 und 4.

2. *Welches Rechtsgut schützen die Vorschriften, welche Werbefolien auf der Aussenfläche von Schaufenstern verbieten bzw. einer Bewilligungspflicht unterstellen?*

Es handelt sich um den Schutz des Stadtbildes. Gemäss § 58 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes (BPG) müssen Reklamen, Aufschriften und Bemalungen so gestaltet sein, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Reklamen, Aufschriften und Bemalungen sind somit grundsätzlich bewilligungspflichtig. Sie werden aufgrund eines Reklamebegehrens geprüft und gegebenenfalls bewilligt. Allerdings verfolgt das Bau- und Gastgewerbeinspektorat seit Jahrzehnten eine zurückhaltende Vollzugspraxis und verzichtet darauf, Beschriftungen zu prüfen, die innen an Schaufenstern angebracht sind.

Die Baurekurskommission hatte dann aber in einem Leitentscheid von 2021 wörtlich ausgeführt:

„... Gemäss § 58 Abs. 1 BPG sind Reklamen, Aufschriften und Bemalungen mit Bezug auf die Umgebung so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Indem der Gesetzgeber die räumliche Wirkung einer Reklame beziehungsweise deren Bezug auf die Umgebung als massgebend erklärt, wird deutlich, dass es nicht entscheidend darauf ankommen kann, ob sich die zu beurteilende Reklamevorrichtung an der Aussenseite eines Gebäudes oder innerhalb desselben befindet. Massgebend ist die Wirkung der Reklame auf die Umgebung. Ist diese dergestalt, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht (vgl. dazu BGer1C_51/2015 vom 8. April 2015 E. 3 m.H.), bedarf die Reklame einer vorgängigen behördlichen Überprüfung. Zwar dürfte diese Schwelle bei Einrichtungen ausserhalb von Gebäuden regelmässig früher erreicht sein als bei Einrichtungen innerhalb von Gebäuden. Bezweckt eine Einrichtung im Innern aber bewusst, eine Wirkung nach aussen zu erzielen, was bei Reklamen stets der Fall sein dürfte, so fällt die Unterscheidung zwischen innen und aussen für die Frage der Baubewilligungspflicht nicht entscheidend ins Gewicht...“

Die Praxis des Bau- und Gastgewerbeinspektorats sollte gemäss BRK somit verschärft werden. Um die unkomplizierte und gewerbefreundliche Praxis beibehalten zu können, hat das Bau- und Gastgewerbeinspektorat zwei Änderungen respektive Ergänzungen in den Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung (ABPV), SG 730.115 in Kraft gesetzt. So wurde die bisherige Praxis, wonach innen angebrachte Beschriftungen bewilligungsfrei geduldet werden, ausdrücklich festgeschrieben.

4. Ist der Regierungsrat bereit, diese Vorschriften aufzuheben?

Die Festschreibung und Fortführung der Praxis «innen bewilligungsfrei, aussen bewilligungspflichtig» ist eine pragmatische Lösung, mit der der kantonalesgesetzliche Spielraum genutzt wird. Eine Aufhebung der entsprechenden Regelung in der ABPV wäre kontraproduktiv, da sie dazu führen würde, dass Reklame sowohl innen wie auch aussen am Fenster bewilligungspflichtig wäre.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber